VERORDNUNG (EWG) Nr. 2482/69 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 über die Dauerausschreibung von Magermilchpulver hinsichtlich der Zusammensetzung der daraus herzustellenden Mischfutter für Schweine oder Geflügel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 der Kommission vom 3. Juli 1969 über Bestimmungen zur Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine oder Geflügel bestimmt ist, aus Beständen der Interventionsstellen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2099/69 (4), wird die Zusammensetzung der Mischfuttermittel für Schweine oder Geflügel bestimmt. Die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 haben gezeigt, daß durch die Zulassung weiterer Denaturierungsmöglichkeiten der Absatz des betreffenden Magermilchpulvers erhöht werden kannn, ohne dessen bestimmungsgemäße Verwendung in Frage zu stellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 erhält folgende Fassung :

„(2) Mischfutter im Sinne dieser Verordnung sind

a) Erzeugnisse, die — ausgedrückt in Gewichtshundertteilen — enthalten :

aa) — mindestens 2 v. H. und höchstens 10 v. H. Magermilchpulver,

— mindestens 2 v. H. nicht desodoriertes Fischmehl,

— mindestens 30 v. H. Getreideschrot und

— mindestens 4 v. H. Rohfaser ; dieser Vomhundertsatz wird ermittelt unter Einschluß der Anteile Rohfaser, die in dem im vorangehenden Gedankenstrich genannten Getreideschrot enthalten sind,

oder

bb) — mindestens 2 v. H. und höchstens 10 v. H. Magermilchpulver,

— mindestens 2 v. H. nicht desodoriertes Fischmehl,

— mindestens 50 v. H. Getreideschrot und

— mindestens 2 v. H. Rohfaser ; dieser Vomhundertsatz wird ermittelt unter Einschluß der Anteile Rohfaser, die in dem im vorangehenden Gedankenstrich genannten Getreideschrot enthalten sind,

oder

cc) — mindestens 2 v. H. und höchstens 10 v. H. Magermilchpulver,

— mindestens 50 v. H. Getreideschrot, dem als Getreide oder als Getreideschrot je 100 kg 400 g nicht desodoriertes Fischöl zugesetzt wurden,

— mindestens 2 v. H. Rohfaser ; dieser Vomhundertsatz wird ermittelt unter Einschluß der Anteile Rohfaser, die in dem im vorangehenden Gedankenstrich genannten Getreideschrot enthalten sind,

und

— 0,05 v. H. einer Mischung aus vier Fünfteln Tartrazingelb (E 102) und einem Fünftel Patentblau V (E 131)

oder

0,01 v. H. Cochenillerot A (E 124)

oder

0,02 v. H. Patentblau V (E 131) ;

b) Magermilchpulver, das denaturiert worden ist, indem je 100 kg Magermilchpulver mindestens zugesetzt worden sind :

— 35 kg nicht desodoriertes Fischmehl,

— 200 g Eisenkarbonat oder Eisensulfat und

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 162 vom 4. 7. 1969, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 268 vom 25. 10. 1969, S. 17.

— 1,5 kg Aktivkohle

oder

100 g einer Mischung aus vier Fünfteln Tartrazingelb (E 102) und einem Fünftel Patentblau V (E 131)

oder

20 g Cochenillerot A (E 124)

oder

40 g Patentblau V (E 131)."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für laufende Vorgänge nach der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 werden die eingegangenen Verpflichtungen auf Antrag des Interessenten den Bestimmungen dieser Verordnung angepaßt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY